

FD / Motion Denoth-St.Gallen / Fässler-St.Gallen / Stadler-Kirchberg (38 Mitunterzeichnende)
vom 23. Februar 2010

Stopp der Umgehung des Glückspielautomatenverbots durch Lotteriegesellschaften

Information der Regierung vom 17. August 2010

Das Finanzdepartement erteilte am 31. März 2003 der Interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) die Bewilligung zur Durchführung der elektronischen Lotterie TOUCHLOT im Kanton St.Gallen. Andere Kantone erteilten gleiche Bewilligungen. In der Folge war strittig, ob es sich bei TOUCHLOT und dem vergleichbaren TACTILO um ein Glücksspiel nach eidgenössischem Spielbankengesetz (SR 935.52) oder um ein Lotteriespiel in der Zulassungskompetenz der Kantone handelt. Mit Urteil vom 18. Januar 2010 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass es sich bei TACTILO um eine Lotterie und nicht um einen unter die Spielbankengesetzgebung fallenden Glückspielautomaten handelt.

Gestützt auf dieses Urteil befürchten die Motionäre, dass der Kanton St.Gallen flächendeckend mit TOUCHLOT-Geldspielautomaten überzogen werden könnte, was die Spielsucht fördere und die Kampagne der Ostschweizer Kantone gegen die Spielsucht torpediere. Deshalb laden sie die Regierung ein, das Gesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (sGS 455.1) so zu ändern, dass Lotteriespiele auf berührungssensitiven elektronischen Spieloberflächen, wie TOUCHLOT oder TACTILO, und solche Spiele im Internet im Kanton St.Gallen verboten werden.

In der Zwischenzeit hat die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) gegen das Urteil Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Der Entscheid steht noch aus. Sodann hat der Bundesrat am 24. März 2010 erklärt, die Anliegen der Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» aufnehmen und mit einem direkten Gegenentwurf deren Mängel beheben zu wollen. Die Volksinitiative will sicherstellen, dass die von Bund und Kantonen bewilligten Geldspiele dem Gemeinwohl dienen und die Gewinne der Lotterien und Wetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport eingesetzt werden. Schliesslich will die Initiative die Kompetenzen von Bund und Kantonen im Bereich der Geldspiele klar abgrenzen. Die Botschaft des Bundesrates ist nicht vor Ende 2010 zu erwarten.

Die Regelung der Geldspiele ist damit Gegenstand von breiten Abklärungen auf Bundesstufe. Die Kantone sind in die Evaluationen einbezogen. Die eidgenössischen Räte bzw. das Schweizer Volk werden sich in absehbarer Zeit mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Erst danach lässt sich feststellen, welche Anpassungen die kantonale Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten bedarf. Es macht keinen Sinn, vorweg die kantonale Gesetzgebung anzupassen, um so mehr nicht, als die TOUCHLOT-Bewilligung des Finanzdepartementes vom 31. März 2003 faktisch ohnehin obsolet ist, da seitens Swisslos keinerlei Absicht besteht, die technisch längst veralteten TOUCHLOT-Geldspielautomaten auf den Markt zu bringen.

Die Regierung wird deshalb mit ihrem Antrag auf die Motion solange zuwarten, bis sich aufgrund der Entwicklungen auf Bundesebene der Handlungsbedarf in der kantonalen Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten geklärt haben wird.